



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Christian Kligen** AfD
vom 12.05.2020

Gewährt die Staatsregierung Monarchen Privilegien ohne Rechtsgrundlage?

Seit langem ist bekannt, dass der König von Thailand Oberbayern zu seiner zweiten Heimat gemacht hat. Er besitzt eine Villa unmittelbar am Starnberger See und wird des Öfteren bei – manchmal schillernden – Tätigkeiten in Oberbayern gesichtet. Sei es beim Pflücken von Erdbeeren in einem Baumarkt oder beim Ausflug mit dem Fahrrad. Doch während der Corona-Krise scheint ihm sein Anwesen am Starnberger See zu klein geworden zu sein. Gegenwärtig hat er sich nämlich offenbar das Hotel Sonnenbichl in Garmisch-Partenkirchen zu seinem Wohnort während der Corona-Krise auserkoren. Während sein Volk in Thailand die Einschränkungen durch die Pandemie ertragen muss, weilt der König Thailands mit Wohnsitz in Starnberg auf Urlaub in Garmisch-Partenkirchen in einem Hotel, welches den Auflagen der Staatsregierung zufolge eigentlich geschlossen sein müsste. In diesem Hotel hat er mit seinem Hofstaat und seinen Konkubinen die ganze vierte Etage bezogen. Exzentrische Könige sind die Bayern seit langer Zeit gewöhnt und können mit Sicherheit mit ihnen umgehen.

Eine durchaus berechtigte Frage ist jedoch, ob es dem König auch gelingt, in Europa mithilfe von Behörden Grundrechte einzuschränken, denn die „BILD“-Zeitung berichtet von merkwürdigen Begebenheiten, als sie es „wagte“ über den Aufenthalt des Königs Thailands in Garmisch-Partenkirchen zu berichten:

Am Dienstag berichtete „BILD“ über seinen Aufenthalt im „Grand Hotel Sonnenbichl“ in Garmisch-Partenkirchen. Mit 20 Haremsdamen soll sich der König dort aufhalten und gegen Corona-Regeln verstoßen.

Prompt warnte Thai-Digital-Minister Phutti Phong Punnakan auf Twitter: Kritik werde mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft (...)

Noch drastischer bekam den Einfluss des thailändischen Königs ein Schweizer Reporter am Flughafen Zürich zu spüren. Dieser war von der „BILD“-Zeitung beauftragt, Aufnahmen des Königs am Flughafen in Zürich zu fertigen. Daraufhin wurde er von der Schweizer Polizei daran gehindert, seiner Pressearbeit nachzugehen. Nachdem die Schweizer Polizei Fakten geschaffen hat, verhielt sie sich äußerst bedeckt zu diesem Vorgang. Der Fotograf Claudio M. schildert den gewaltsamen Übergriff der Polizei auf ihn in der Zeitung „Blick“ wie folgt:

Er sei im öffentlichen Bereich gewesen, wo jeder sein darf. „Ich gehe seit Jahren immer gleich vor und hatte noch nie Probleme.“ Zwar sehe man im Video tatsächlich ein Absperrband: „Ich stand aber immer auf der richtigen Seite davon.“ Auch die Kapo (Kantonspolizei) selber ist rasch vom Vorwurf abgerückt, dass der Fotograf in einem geschlossenen Bereich war.

Was M. dafür in seiner ganzen Karriere noch nie passiert ist: Dass Polizisten die Bilder auf seiner Kamera anschauen. „Die sind jedes einzelne Bild, das ich geschossen habe, durchgegangen. Bild für Bild“, erinnert er sich. „Sie kontrollierten, dass ich auch wirklich kein Foto des Monarchen habe. Das war offensichtlich.“ Und weiter: „Meine Arme wurden hinter meinen Rücken genommen und fest zusammengedrückt. Trotz meiner expliziten Bitte, auf meiner linken Seite nicht so fest zuzudrücken, drückte Polizist Lopez** immer fester zu.“ Gewehrt habe er sich zu keinem Zeitpunkt, betont Claudio M. (...) Die Kapo Zürich sagte in ihrer Stellungnahme von Mittwoch, dass sich „eine Person, die sich als Medienschaffende ausgab“, einer Personenkontrolle durch die Polizei widersetze und deshalb verhaftet wurde. Auch am Donnerstag wollte sie nicht weiter Stellung zum Vorfall nehmen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Außerdem stellt sich die Frage, ob es dem Monarchen gelingt, in Europa mithilfe von Behörden Recht außer Kraft zu setzen. Die „Süddeutsche Zeitung“ berichtet beispielsweise davon, dass das Hotel Sonnenbichl während der Corona-Pandemie eine „Ausnahmegenehmigung“ durch den Landrat erhalten habe. Andere Hotels werden jedenfalls letztendlich mit dem Entzug der Lizenz bedroht, wenn sie ab dem 17.03.2020 nicht folgende Vorschrift umsetzen:

Untersagt sind der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen.

Dass der König von Thailand ein Geschäftsreisender ist, kann wohl ausgeschlossen werden und dass sich der König von Thailand im Sonnenbichl anders als privat aufhält ebenso.

Ich frage die Staatsregierung:

1.	Einzugsdatum.....	4
1.1	An welchem Datum wurde an den Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen die Absicht herangetragen, dass der König Thailands sich im Hotel Sonnenbichl einquartieren möchte?	4
1.2	An welchem Datum ist der König mit seiner Gefolgschaft in das in Frage 1.1 abgefragte Hotel eingezogen?.....	4
1.3	Wie viele Personen thailändischer Nationalität haben seit dem ersten des Monats in welchem die in Frage 1.1 bzw. 1.2 abgefragten Zeitpunkte liegen in Garmisch-Partenkirchen einen ersten Wohnsitz oder Zweitwohnsitz angemeldet?	4
2.	Genehmigungspflichtige Bauarbeiten.....	4
2.1	Welche Aufgaben als Staatsoberhaupt hat Rama X. in Garmisch-Partenkirchen nach Kenntnis des dortigen Landratsamtes im Jahre 2020 durchgeführt (bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?	4
2.2	Welche genehmigungspflichtigen Bauarbeiten wurden in dem in Frage 1.1 abgefragten Hotel seit den in Frage 1.1 bzw. 1.2 abgefragten Zeitpunkten beantragt und genehmigt?	4
2.3	Welche Gegenstände hatten die Bescheide, die das in Frage 1.1 abgefragte Hotel oder seine Bewohner betreffen und seit dem 01.01.2020 ausgestellt wurden (bitte chronologisch nach Datum und zentralem Inhalt des Bescheids aufschlüsseln)?	4
3.	Rechtsgrundlagen für Ausnahmegenehmigung des Landrats.....	4
3.1	Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Ausnahmegenehmigung, die gemäß Pressemitteilungen der Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen ausgestellt hat, um einem Monarchen und seiner Entourage während der Corona-Krise einen Hotelaufenthalt zu ermöglichen?.....	4
3.2	Auf welche Rechtsgrundlage bezieht sich der Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, wenn er als Begründung für das Ausstellen der Ausnahmegenehmigung angibt: „Bei den Gästen handelt es sich um eine einzige homogene Personengruppe, bei der keine Fluktuation vorliegt.“?	5
3.3.	Wie viele weitere Ausnahmegenehmigungen haben Landräte in Oberbayern nach dem Vorbild aus Frage 3.1 und/oder 3.2 für andere Hotels in Oberbayern ausgestellt (bitte chronologisch aufschlüsseln)?.....	5
4.	Auflagen des Hotels.....	5
4.1	Welche Auflagen müssen Hotels erfüllen, die die Identität ihrer Gäste betreffen, wenn diese Gäste im Hotel ein Zimmer beziehen?	5
4.2	Wurden die in Frage 4.1 abgefragten Auflagen im Fall des Einzugs des Monarchen und seiner Gefolgschaft in Garmisch-Patenkirchen eingehalten?.....	6
4.3	Von wie vielen der 2020 in das Hotel Sonnenbichl eingezogen Personen wurden auf Grundlage der Frage 4.1 oder behördlich bisher die Identitäten festgestellt/festgehalten (bitte chronologisch aufschlüsseln)?.....	6

5.	Diplomatische Vorrechte	6
5.1	Seit wann zählt das Hotel Sonnenbichl, insbesondere dessen vierter Stock, als Diplomatische Mission im Sinne des Art. 22 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD)?	6
5.2	Seit wann zählt das Hotel Sonnenbichl, insbesondere dessen vierter Stock, als Privatwohnung des Diplomatenpassinhabers Rama X., zu der auch Zweitwohnungen und Ferienhäuser gehören, aber nur wenn deren Nutzung regelmäßig erfolgt und der Staat in der Lage ist, seiner Schutzverpflichtung dort wirksam nachzukommen im Sinne des Art. 30 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD)?	6
5.3	Wie viele Familienangehörige des Diplomaten Rama X. im Sinne von Art. 37 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) sind in das Hotel Sonnenbichl eingezogen?	6
6.	Melderechtsverstöße	6
6.1	Wie viele Mitglieder der Gefolgschaft von Rama X. sind ihrer Pflicht nachgekommen, seit ihrem Einzug in Garmisch-Partenkirchen, diesen Einzug den Behörden zu melden (bitte chronologisch im Umkehrschluss zu Art. 37 Abs. 3 WÜD, § 18 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG – ausführen)?	6
6.2	Wenn Nein zu Frage 6.1, auf der Basis welcher Rechtsgrundlage nimmt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen an, dass der in Frage 6.1 abgefragte Personenkreis weder als Hotelgäste noch als ein Wohnsitz begründender Personenkreis anzusehen wäre (bitte genaue Vorschrift zitieren)?	6
6.3	Wie viele Melderechtsverstöße aus der in Garmisch anwesenden Gefolgschaft von König Rama X. hat das Landratsamt im Jahr 2020 festgestellt?	6
7.	Einschränkung von Grundrechten	6
7.1	An welchen Daten wurde an das Landratsamt oder an andere Ordnungsbehörden oder an einen Vertreter des Freistaates Bayern durch den König von Thailand mittelbar oder unmittelbar herangetreten, mit der Bitte, Presse oder andere Personen von ihm fernzuhalten?	6
7.2	Ist die Umgebung des Hotels Sonnenbichl oder das Hotel Sonnenbichl selbst als „gefährlicher Ort“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) eingestuft?	7
7.3	Wie viele Mannstunden/Einsätze o. Ä. hat die Bayerische Polizei im Jahr 2020 zum Schutz des Königs von Thailand aufgewendet?	7
8.	Sonstiges	7
8.1	Mit wie vielen Starts und Landungen waren die vom König Thailands genutzten Flugzeuge z. B. vom Typ 737-800 im Jahr 2020 an dem zu 51 Prozent im Eigentum des Landes Bayern stehenden Flughafen München verzeichnet (bitte im Lichte der Rechtsprechung – 2 BvE 2/11 – ab 01.01.2020 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage chronologisch unter Angabe auch der Uhrzeit aufschlüsseln)?	7
8.2	Ist das Erbschaftsteuerverfahren des mit Hauptwohnsitz in Deutschland wohnenden Rama X. abgeschlossen (bitte Datum und Begründung angeben)?	8
8.3	Welchen Einfluss haben die Eigentümer des Hotels Sonnenbichl aus dem Oman oder ihre Vertreter beim Landratsamt geltend gemacht, um eine Ausnahmegenehmigung für ihr Haus zu erhalten, um so in die Situation versetzt zu werden, Rama X. beherbergen zu können (bitte chronologisch alle Kontakte und – ggf. anonymisiert – Kontaktpartner des Landratsamtes vor dem Einzug des Königs aufschlüsseln, in denen der Bezug des Hotels Gegenstand war)?	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Finanzen und Heimat sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 08.07.2020

1. Einzugsdatum

1.1 An welchem Datum wurde an den Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen die Absicht herangetragen, dass der König Thailands sich im Hotel Sonnenbichl einquartieren möchte?

An das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen wurden im Vorfeld keine die Frage betreffenden Informationen herangetragen.

1.2 An welchem Datum ist der König mit seiner Gefolgschaft in das in Frage 1.1 abgefragte Hotel eingezogen?

Der Staatsregierung liegen keine konkreten Informationen vor, an welchem Datum das Staatsoberhaupt des Königreichs Thailand in das gegenständliche Hotel eingezogen ist.

1.3 Wie viele Personen thailändischer Nationalität haben seit dem ersten des Monats in welchem die in Frage 1.1 bzw. 1.2 abgefragten Zeitpunkte liegen in Garmisch-Partenkirchen einen ersten Wohnsitz oder Zweitwohnsitz angemeldet?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

2. Genehmigungspflichtige Bauarbeiten

2.1 Welche Aufgaben als Staatsoberhaupt hat Rama X. in Garmisch-Partenkirchen nach Kenntnis des dortigen Landratsamtes im Jahre 2020 durchgeführt (bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2.2 Welche genehmigungspflichtigen Bauarbeiten wurden in dem in Frage 1.1 abgefragten Hotel seit den in Frage 1.1 bzw. 1.2 abgefragten Zeitpunkten beantragt und genehmigt?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

2.3 Welche Gegenstände hatten die Bescheide, die das in Frage 1.1 abgefragte Hotel oder seine Bewohner betreffen und seit dem 01.01.2020 ausgestellt wurden (bitte chronologisch nach Datum und zentralem Inhalt des Bescheids aufschlüsseln)?

Etwaige Bescheide wurden weder dem genannten Beherbergungsbetrieb noch dessen Gästen erteilt.

3. Rechtsgrundlagen für Ausnahmegenehmigung des Landrats

3.1 Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Ausnahmegenehmigung, die gemäß Pressemitteilungen der Landrat des Landkreises Garmisch-Parten-

kirchen ausgestellt hat, um einem Monarchen und seiner Entourage während der Corona-Krise einen Hotelaufenthalt zu ermöglichen?

Die zur gegebenen Zeit einschlägige Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (Az. Z6a-G8000-2020/122-83) untersagt in Nr. 1 Buchst. f den touristischen Aufenthalt. Von dieser Untersagung sind jedoch Hotels und Beherbergungsbetriebe ausgenommen, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen. Ob das jeweils zutrifft, ist eine Frage des Einzelfalls. Die Feststellung, dass der Aufenthalt des Staatsoberhauptes des Königreichs Thailand nicht touristischer Natur ist, wurde dem Hotel am 18.03.2020 vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen telefonisch mitgeteilt.

Angesichts der unklaren Situation im März 2020 äußerte die Geschäftsleitung des Hotels die Bitte, dass das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen dem Hotel eine „Ausnahmegenehmigung“ erteilen solle. Da es sich bei dem Aufenthalt nicht um einen touristischen Aufenthalt handelte und somit die Verbote aus der Allgemeinverfügung nicht einschlägig waren, wurde dem Hotel mit E-Mail vom 18.03.2020 vonseiten des Landratsamtes bestätigt, dass die Allgemeinverfügung nur den touristischen Aufenthalt untersagt. Die E-Mail wurde aufgrund der konkreten Anfrage des Hotels als „Ausnahmegenehmigung“ bezeichnet. Außerdem wurde noch einmal bestätigt, dass die Personengruppe aus Thailand in dem Hotel verbleiben kann. Aus Sicht des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen handelt es sich bei dieser E-Mail nicht um einen Verwaltungsakt im rechtlichen Sinne. Aus rechtlicher Sicht ist die Feststellung, dass der Aufenthalt nicht touristisch war, maßgeblich. Hier diente als Rechtsgrundlage Nr. 1 Buchst. f der Allgemeinverfügung. Insofern stellt sich auch nicht die Frage nach einer Rechtsgrundlage für eine „Ausnahmegenehmigung“ von der Allgemeinverfügung.

3.2 Auf welche Rechtsgrundlage bezieht sich der Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, wenn er als Begründung für das Ausstellen der Ausnahmegenehmigung angibt: „Bei den Gästen handelt es sich um eine einzige homogene Personengruppe, bei der keine Fluktuation vorliegt.“?

Die Aussage „Bei den Gästen handelt es sich um eine einzige homogene Personengruppe, bei der keine Fluktuation vorliegt.“ ist eine Aussage des Pressesprechers des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen auf die ersten Presseanfragen. Die Aussage bezieht sich darauf, dass der Aufenthalt der Personengruppe im benannten Hotel als nicht touristisch eingestuft wurde und dass sich diese Personengruppe schon längere Zeit im Hotel aufgehalten hat. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

3.3. Wie viele weitere Ausnahmegenehmigungen haben Landräte in Oberbayern nach dem Vorbild aus Frage 3.1 und/oder 3.2 für andere Hotels in Oberbayern ausgestellt (bitte chronologisch aufschlüsseln)?

Es liegen keine Erkenntnisse über Ausnahmegenehmigungen für Hotels in Oberbayern vor.

4. Auflagen des Hotels

4.1 Welche Auflagen müssen Hotels erfüllen, die die Identität ihrer Gäste betreffen, wenn diese Gäste im Hotel ein Zimmer beziehen?

Beherbergungsstätten müssen die Meldepflichten aus dem Bundesmeldegesetz (BMG) erfüllen. Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Abs. 4 BMG haben besondere Meldescheine bereitzuhalten oder ein zulässiges elektronisches Verfahren zu nutzen. Bei ausländischen Personen haben die Leiter der Beherbergungsstätten oder der gleichgestellten Einrichtungen die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Legen ausländische Personen kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Soweit ein zulässiges elektronisches Verfahren genutzt wird, ergeben sich die entsprechenden Anpassungen aus § 30 BMG.

4.2 Wurden die in Frage 4.1 abgefragten Auflagen im Fall des Einzugs des Monarchen und seiner Gefolgschaft in Garmisch-Partenkirchen eingehalten?

Nach Mitteilung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurden der örtlich zuständigen Meldebehörde keine Melderechtsverstöße bekannt.

4.3 Von wie vielen der 2020 in das Hotel Sonnenbichl eingezogenen Personen wurden auf Grundlage der Frage 4.1 oder behördlich bisher die Identitäten festgestellt/festgehalten (bitte chronologisch aufschlüsseln)?

Bislang wurden keine behördlichen Identitätsfeststellungen im Sinne der Fragestellung durchgeführt. Im Übrigen wird auf Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

5. Diplomatische Vorrechte

5.1 Seit wann zählt das Hotel Sonnenbichl, insbesondere dessen vierter Stock, als Diplomatische Mission im Sinne des Art. 22 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD)?

5.2 Seit wann zählt das Hotel Sonnenbichl, insbesondere dessen vierter Stock, als Privatwohnung des Diplomatenpassinhabers Rama X., zu der auch Zweitwohnungen und Ferienhäuser gehören, aber nur wenn deren Nutzung regelmäßig erfolgt und der Staat in der Lage ist, seiner Schutzverpflichtung dort wirksam nachzukommen im Sinne des Art. 30 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD)?

5.3 Wie viele Familienangehörige des Diplomaten Rama X. im Sinne von Art. 37 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) sind in das Hotel Sonnenbichl eingezogen?

Der König von Thailand genießt als Staatsoberhaupt Immunität. Für Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister besteht völkergewohnheitsrechtlich während der Amtszeit eine umfassende Immunität für amtliches sowie privates Handeln (ratione personae). Rechtsgrund ist die Sicherung der Ausübung ihrer Funktion. Das Wiener Übereinkommen vom 18.04.1961 über diplomatische Beziehungen ist vorliegend nicht anwendbar.

6. Melderechtsverstöße

6.1 Wie viele Mitglieder der Gefolgschaft von Rama X. sind ihrer Pflicht nachgekommen, seit ihrem Einzug in Garmisch-Partenkirchen, diesen Einzug den Behörden zu melden (bitte chronologisch im Umkehrschluss zu Art. 37 Abs. 3 WÜD, § 18 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG – ausführen)?

6.2 Wenn Nein zu Frage 6.1, auf der Basis welcher Rechtsgrundlage nimmt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen an, dass der in Frage 6.1 abgefragte Personenkreis weder als Hotelgäste noch als ein Wohnsitz begründender Personenkreis anzusehen wäre (bitte genaue Vorschrift zitieren)?

6.3 Wie viele Melderechtsverstöße aus der in Garmisch anwesenden Gefolgschaft von König Rama X. hat das Landratsamt im Jahr 2020 festgestellt?

Auf die Antworten zu Frage 4.2 sowie zum Fragenkomplex 5 wird verwiesen.

7. Einschränkung von Grundrechten

7.1 An welchen Daten wurde an das Landratsamt oder an andere Ordnungsbehörden oder an einen Vertreter des Freistaates Bayern durch den König von Thailand mittelbar oder unmittelbar herangetreten, mit der Bitte, Presse oder andere Personen von ihm fernzuhalten?

Eine mittelbare oder unmittelbare Kontaktaufnahme durch das Staatsoberhaupt des Königreichs Thailand im Sinne der Fragestellung wurde bislang nicht bekannt.

7.2 Ist die Umgebung des Hotels Sonnbichl oder das Hotel Sonnbichl selbst als „gefährlicher Ort“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) eingestuft?

Nein.

7.3 Wie viele Mannstunden/Einsätze o. Ä. hat die Bayerische Polizei im Jahr 2020 zum Schutz des Königs von Thailand aufgewendet?

Es wurden im Jahr 2020 insgesamt 28 Stunden im Sinne der Fragestellung aufgewendet.

8. Sonstiges

8.1 Mit wie vielen Starts und Landungen waren die vom König Thailands genutzten Flugzeuge z. B. vom Typ 737-800 im Jahr 2020 an dem zu 51 Prozent im Eigentum des Landes Bayern stehenden Flughafen München verzeichnet (bitte im Lichte der Rechtsprechung – 2 BvE 2/11 – ab 01.01.2020 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage chronologisch unter Angabe auch der Uhrzeit aufschlüsseln)?

Derzeit sind zwei vom Staatsoberhaupt des Königreichs Thailand genutzte Flugzeuge vom Typ Boeing B737 am Flughafen München stationiert. Die Flughafen München GmbH (FMG) ist gesetzlich verpflichtet, alle für den deutschen Luftraum zugelassenen Flugzeuge (ausgenommen Kleinflugzeuge) am Flughafen München starten und landen zu lassen sowie abzufertigen (Betriebspflicht).

Für die vom Staatsoberhaupt des Königreichs Thailand genutzten Flugzeuge wurden seit dem 01.01.2020 am Flughafen München folgende Bewegungen erfasst:

Maschine 1			Maschine 2		
Start (S)/ Landung (L)	Datum	Lande-/ Start-Zeit	Start (S)/ Landung (L)	Datum	Lande-/ Start-Zeit
S	10.01.2020	13:33:00	L	28.01.2020	19:10:00
L	10.01.2020	20:25:00	S	01.02.2020	11:01:00
S	12.01.2020	09:59:00	L	01.02.2020	12:16:00
L	15.01.2020	20:16:00	S	06.02.2020	19:19:00
S	16.01.2020	18:22:00	L	06.02.2020	21:01:00
L	16.01.2020	20:05:00	S	08.02.2020	12:20:00
S	19.01.2020	17:27:00	L	08.02.2020	14:15:00
L	19.01.2020	19:24:00	S	14.02.2020	15:20:00
S	31.01.2020	11:03:00	L	16.02.2020	18:43:00
L	31.01.2020	12:24:00	S	27.02.2020	14:13:00
S	29.02.2020	10:52:00	L	27.02.2020	21:29:00
L	29.02.2020	11:59:00	S	13.03.2020	11:00:00
S	07.03.2020	18:18:00	L	13.03.2020	13:05:00
L	08.03.2020	16:02:00	S	14.03.2020	10:55:00
S	09.03.2020	16:53:00	L	14.03.2020	12:56:00
L	11.03.2020	20:13:00	S	16.03.2020	11:11:00
S	25.03.2020	11:00:00	L	16.03.2020	12:30:00
L	25.03.2020	12:18:00	S	20.03.2020	10:53:00
S	27.03.2020	10:56:00	L	20.03.2020	12:49:00
L	27.03.2020	12:12:00	S	21.03.2020	10:56:00
S	30.03.2020	14:14:00	L	21.03.2020	12:49:00

L	30.03.2020	15:56:00	S	23.03.2020	10:55:00
S	04.04.2020	19:45:00	L	23.03.2020	12:18:00
L	04.04.2020	21:25:00	S	31.03.2020	10:47:00
S	10.04.2020	10:31:00	L	31.03.2020	12:12:00
L	10.04.2020	11:41:00	S	06.04.2020	10:17:00
S	17.04.2020	10:18:00	L	06.04.2020	11:32:00
L	17.04.2020	11:55:00	S	13.04.2020	10:19:00
S	24.04.2020	10:19:00	L	13.04.2020	11:45:00
L	24.04.2020	11:36:00	S	20.04.2020	10:18:00
S	01.05.2020	10:23:00	L	20.04.2020	12:08:00
L	01.05.2020	11:48:00	S	27.04.2020	10:29:00
S	05.05.2020	14:19:00	L	27.04.2020	11:38:00
L	05.05.2020	20:44:00	S	07.05.2020	10:27:00
S	15.05.2020	10:21:00	L	07.05.2020	11:56:00
L	15.05.2020	11:33:00	S	18.05.2020	10:22:00
			L	18.05.2020	11:06:00

8.2 Ist das Erbschaftsverfahren des mit Hauptwohnsitz in Deutschland wohnenden Rama X. abgeschlossen (bitte Datum und Begründung angeben)?

Die Frage befasst sich mit einer möglichen Erbschaftsteuerpflicht des Staatsoberhauptes des Königreichs Thailand und betrifft damit seine (erbschaft)steuerlichen Verhältnisse.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (Art. 100 und 101 Bayerische Verfassung) sind daher zu berücksichtigen.

Die gebotene Abwägung zwischen Informationsrecht und grundsätzlich geschütztem Persönlichkeitsrecht rechtfertigt keine Offenbarung der (erbschaft)steuerlichen Verhältnisse.

Die Frage nach den (erbschaft)steuerlichen Verhältnissen des Staatsoberhauptes des Königreichs Thailand berührt dabei ganz erheblich den inneren Bereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und betrifft nachhaltig seine Geheimschutzrechte. Konkrete Anhaltspunkte, dass die Frage nach den konkreten (erbschaft)steuerrechtlichen Verhältnissen einen Eingriff in diese Sphäre rechtfertigt, sind nicht erkennbar. Insbesondere können allein die exponierte Stellung des Staatsoberhauptes des Königreichs Thailand und die Höhe eines etwaigen Steueranspruchs noch nicht zur Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung führen und einen Eingriff in den inneren, besonders schützenswerten Bereich einer natürlichen Person rechtfertigen. Dabei sind auch gesamtstaatliche Interessen der auswärtigen Beziehungen zu berücksichtigen. Der Beantwortung der Frage steht daher das Steuergeheimnis entgegen. Auch ein etwaiger Verzicht auf die Drucklegung würde zu keinem abweichenden Ergebnis führen.

8.3 Welchen Einfluss haben die Eigentümer des Hotels Sonnenbichl aus dem Oman oder ihre Vertreter beim Landratsamt geltend gemacht, um eine Ausnahmegenehmigung für ihr Haus zu erhalten, um so in die Situation versetzt zu werden, Rama X. beherbergen zu können (bitte chronologisch alle Kontakte und – ggf. anonymisiert – Kontaktpartner des Landratsamtes vor dem Einzug des Königs aufschlüsseln, in denen der Bezug des Hotels Gegenstand war)?

Es besteht kein Kontakt zu den Eigentümern des benannten Hotels oder zu Vertretern der Eigentümer.